

Sicherer Umgang mit Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

Die Vorsorgevollmacht

Mit diesem Dokument bevollmächtigt der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten damit, falls ein Notfall auftritt, alle oder von ihm festgelegte Aufgaben stellvertretend für ihn auszuführen.

Betrifft hauptsächlich folgende Angelegenheiten:

- Gesundheitssorge/ Pflegebedürftigkeit
- Aufenthalt- und Wohnungsangelegenheiten
- Vertretung vor Behörden/ Gericht
- Vermögenssorge (Bankkontenunterschriften auf bankeigenem Vordruck, bei Immobiliengeschäften notarielle Vollmacht nötig)
- Post- und Fernmeldeverkehr
- Untervollmachten
- Vollmachten über den Tod hinaus

Das Dokument muss vom Vollmachtgeber mit Ort und Datum unterschrieben werden und ist nur gültig, wenn der Bevollmächtigte die Urkunde im Original vorlegt. Es ist sinnvoll, bestehende Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen beim zentralen Vorsorgeregister eintragen zu lassen. Weitere Informationen unter www.vorsorge-register.de .

Achtung: Seit 01.01.2023 Notvertretungsrecht....Not!

Die Betreuungsverfügung

Hier geht es nicht darum eine gesetzliche Betreuung zu vermeiden, sondern diese aktiv mitzugestalten.

Dient der vorherigen Mitgestaltung einer gesetzlich angeordneten Betreuung

- In diesem Dokument ist Name der Person, die die Betreuung übernehmen soll bzw. die Namen der Personen, die dies nicht sollen.
- Tritt nur dann in Kraft, wenn **Amtsgericht** Betreuung verfügt
- Gründe sind psychische Krankheiten, körperliche, seelische oder geistige Behinderungen, die für die Unfähigkeit sorgen, die Angelegenheiten selbst zu regeln
- Betreuung ist nicht erforderlich, wenn derjenige sich selbst um Hilfe kümmert
- Oft befristet, bedarf dann erneuter Prüfung vom Gericht
- Wird nur für die Lebensbereiche eingerichtet, für die eine gesetzliche Vertretung notwendig ist

Die Patientenverfügung

Sichert die Möglichkeit zur Selbstbestimmung bei medizinisch erforderlichen Entscheidungen

- Schriftliche Willenserklärung zu medizinischen Behandlungen
- Gilt erst, wenn Patient nicht mehr entscheidungsfähig ist oder seinen Willen eigenständig nicht mehr äußern kann
- Beinhaltet Einwilligung oder Verweigerung ärztlicher Maßnahmen
- Einwilligung ist an bestimmte Bedingungen und Voraussetzungen geknüpft
- Muss eindeutig und konkret für bestimmte Situationen formuliert werden
- Tritt in Kraft, sobald vorher festgelegte Situation eingetreten ist, kann jederzeit widerrufen werden

Regelt u.a. folgende Bereiche

- Schmerz- und Symptombehandlung
- Künstliche Ernährung/ Flüssigkeitszufuhr
- Wiederbelebung
- Künstliche Beatmung
- Dialyse

- Antibiotika/ Psychopharmaka
- Organspende
- Blutzufuhr
- Herzschrittmacher/ Defibrillator

Selbstbestimmung bewahren

Kann ein Mensch durch ein unvorhergesehenes Ereignis plötzlich keine Entscheidungen mehr für sich selbst treffen, ist der Ehepartner oder das Kind nicht automatisch dazu berechtigt, dies zu übernehmen. Rein rechtlich ist dafür eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung notwendig. Eine Patientenverfügung ist für medizinische Entscheidungen eine wichtige Grundlage.

Die Vorsorgevollmacht:

Bevollmächtigt eine Vertrauensperson, die Entscheidungen im Sinne des Betroffenen zu treffen.

Die Betreuungsverfügung:

Hält die Wünsche des Betroffenen fest, für den Fall, dass eine gesetzliche Betreuung durch das Amtsgericht eingerichtet wird.

Die Patientenverfügung:

Regelt ob und wie medizinische Behandlungen erfolgen sollen, insbesondere die Einleitung und Fortführung von medizinischen Maßnahmen.

Gesetzliche Betreuung/ Betreuungsverfügung

Durch das Amtsgericht wird eine gesetzliche Betreuung eingerichtet. Bei der Suche nach einem Betreuer muss eine Betreuungsverfügung berücksichtigt werden.

Vorsorgevollmacht

Liegt eine Vollmacht vor, dann kann die Vertrauensperson (der Bevollmächtigte) die notwendigen Entscheidungen treffen.

Patientenverfügung

Liegt eine Patientenverfügung vor, müssen Betreuer oder Bevollmächtigter, Ärzte und Pflegekräfte sich an die Vorgaben in der Patientenverfügung halten.

Entscheidung

Beratung und weitere Informationen:

- <http://www.bmjv.de> Formulare Vorsorgevollmacht/ Betreuungsverfügung/ Gesetzestexte
- <http://www.stiftung-patientenschutz.de> Stiftung Patientenschutz
- <http://www.vorsorgeregister.de> Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer
- www.putz-medizinrecht.de